

## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird gem. § 4 Punkt 8 der Satzung vom 04. März 2020 wie folgt durch den Vorstand beschlossen:

### § 2 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr (01.07. bis 30.06. des Folgejahres).

### § 3 Fälligkeit

Die festgesetzten Beiträge werden monatlich, jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Eine Vorauszahlung des Beitrages für eine Saisonhälfte (jeweils zum 15.07. und 15.01. des Folgejahres) ist möglich.

### § 4 Aktives Mitglied

Aktive Mitglieder, sind alle Mitglieder, welche am Trainings- oder Spielbetrieb des Vereins teilnehmen.

### § 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach der Trainingsgruppe, der das aktive Mitglied angehört:

Ballspielgruppe	15,00 EUR p.m.
Trainingsgruppe U12-U20	25,00 EUR p.m.
Erwachsenenspielbetrieb	25,00 EUR p.m.
Hobymannschaften und -trainingsgruppen	20,00 EUR p.m.
Nachwuchsspieler, welche an eine Bundesstützpunkt delegiert sind	10,00 EUR p.m.

Die Mitglieder, welche dem Leistungszentrum (männlich) angehören, zahlen zusätzlich einen Beitrag von 20 EUR monatlich. Dies betrifft die aktiven Mitglieder der Trainingsgruppen U13 bis einschließlich U20.

Die Beiträge werden je angefangenen Monat berechnet.

### § 6 Ermäßigung bei Vorauszahlung

Werden die monatlich fälligen Beiträge im Voraus für eine Saisonhälfte (01.07. - 31.12. eines jeden Jahres) entrichtet, ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag um folgende Beträge:

Ermäßigung bei Vorauszahlung für eine Saisonhälfte	einmalig 5 EUR
--	----------------

## Beitragsordnung

### § 7 Aufnahmegebühr

Mit Annahme des Mitgliedsantrages wird eine Aufnahmegebühr von einmalig 15 EUR fällig.

### § 8 Ehrenamtsstunden

Der Beitrag kann durch nachgewiesene Ehrenamtsstunden verringert werden. Näheres hierzu regelt die Ehrenamtsordnung des Vereins.

### § 9 Härtefallregelung

Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen, auf Antrag des Mitgliedes im begründeten Einzelfall eine individuelle Beitragszahlung beschließen.

### § 10 Beitragsbefreiung

Ehrenamtlich tätige Trainer, Ehrenmitglieder und Vorstände sind von der Aufnahmegebühr und von Mitgliedsbeiträgen befreit. Spieler der ersten Männermannschaft sind ebenfalls vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### § 11 Fördermitglied

Fördermitglieder zahlen halbjährlich einen mindestens 30,00 EUR betragenden, nach oben hin offenen, Mitgliedsbeitrag. Im Übrigen greifen die Regelungen der Beitragsordnung. Eine aktive Mitgliedschaft nach § 4 schließt die Fördermitgliedschaft aus.

### § 12 Zahlungsmöglichkeiten

Die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge werden gemäß vereinbarter Zahlungsweise (monatlich oder halbjährlich) per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Der Beitragseinzug erfolgt bei monatlicher Zahlung jeweils am 15. des laufenden Monats, bei halbjährlicher Zahlung jeweils am 15.7. sowie 15.01. eines jeden Jahres. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragsfälligkeit eingezogen. Fallen die Termine auf einen Feiertag/ Wochenende, wird der SEPA-Lastschritzeinzug am ersten, darauffolgenden Arbeitstag durchgeführt. Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, werden dem Mitglied die Gebühren des Kreditinstitutes zzgl. einer Bearbeitungsgebühr i. H. v. 5 EUR in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenso bei wiederholten Rücklastschriften bzw. SEPA-Lastschriftwidersprüchen.

### § 13 Anschrifts-, Namen-, und Kontoänderungen

Änderungen der Anschrift, des Namens oder Kontos des Mitglieds oder sonstigen Umständen, die zu einer Veränderung der Beitragshöhe führen, sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

### § 14 Sanktionen

Mitglieder, die ihren Beitrag trotz erfolgter Mahnung nicht entrichten, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

## **Beitragsordnung**

### **§ 15 Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung hebt die Beitragsordnung vom 18. Dezember 2023 auf und tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Leipzig, 12. Mai 2026

Der Vorstand